

## Amtlicher Teil

**Nr. 733** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 734** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einstellung des Baulandumlegungsverfahrens „Hoheneggweg“ in der Stadtgemeinde Vils

**Nr. 735** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 736** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

**Nr. 737** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Tulfes

**Nr. 738** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserversorgungsanlage sowie der Festlegung von Quellschutzgebieten in der Marktgemeinde Wattens

**Nr. 739** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung betreffend den Brenner Basistunnel (Abänderung einer Auflage zum Thema „Beleuchtung“)

**Nr. 740** Offenes Verfahren: Elektroinstallationsarbeiten für die Generalsanierung und Funktionsadaptierung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

**Nr. 741** Offenes Verfahren: Gewichtsschlosserarbeiten – Stahltreppen + Geländer für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 742** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen sowie Heizungs-, Kälte-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen für das Sozialpädagogische Zentrum in Innsbruck, Hutterweg 1a

**Nr. 743** Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen sowie Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Absam

MITTEILUNG:

Verbraucherpreisindex für den Monat Juli 2012

Nr. 733 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung II

### STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 1. Oktober 2012, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 19. September 2012 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte** sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: [gabriele.forster@tilak.at](mailto:gabriele.forster@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000948; **Vakanz:** 30013423.  
Innsbruck, 24. August 2012

Nr. 734 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-833/1/39-2012

### VERORDNUNG über die Einstellung des Baulandumlegungsverfahrens „Hoheneggweg“ in der Stadtgemeinde Vils

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz stellt gemäß § 91 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, das für die nachstehenden Grundstücke in der KG Vils mit Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 3. April 2006, Zl. Ve1-4-833/1-2, eingeleitete Baulandumlegungsverfahren „Hoheneggweg“ in der Stadtgemeinde Vils ein: EZ 90044 – Gste. 1245/9, 1245/10, 1245/11, 1245/13 und 1245/21, EZ 144 – Gst. 1355, EZ 171 – Gste. 2471/3 und 2575 (Teilfläche), EZ 236 – Gst. 1245/7 (Teilfläche), EZ 270 – Gst. 2559, EZ 302 – Gst. 1245/8, EZ 403 – Gst. 1356/3, EZ 404 – Gste. 1340/1 und 1341/1, EZ 571 – Gst. 1354/1.

Gemäß § 91 Abs. 4 TROG 2011 wird festgestellt, dass der für das Umlegungsgebiet vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils erlassene Erschließungsplan mit der Einstellung des Umlegungsverfahrens außer Kraft tritt.

Innsbruck, 22. August 2012

Für das Amt der Landesregierung: *Hoppichler*

Nr. 735 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/563-2012

**VERORDNUNG  
des Amtes der Landesregierung  
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

**uneingeschränkt:**

„Harley Davidson Charity Tour 2010“ (119 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:**

„This Ain't California“ (102 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:**

„Total Recall“ (118 Minuten).

Innsbruck, 20. August 2012

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 736 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/527-2012

**KUNDMACHUNG  
des Amtes der Landesregierung  
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 20. August 2012 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

**mit „sehenswert“:**

„360“ (Filmladen, 3.014 Laufmeter).

Innsbruck, 21. August 2012

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 737 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
IIla1-W-5113/104 und IIIa1-W-30.250/6

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG  
im Zuge des wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen  
Bewilligungsverfahrens betreffend die Abwasserbeseitigungs-  
und die Wasserversorgungsanlage Tulfes**

Die Gemeinde Tulfes betreibt die unter der Postzahl 399 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land eingetragene Gemeindewasserversorgungsanlage „Tulfes Dorf“ und „Volderwald“ sowie die unter der Postzahl 2428 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land eingetragene Ortskanalisation.

Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2012, eingelangt am 22. Juni 2012, hat das Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH im Auftrag der Gemeinde Tulfes, diese vertreten durch Bürgermeister Josef Gatt, Herrngasse 4, 6075 Tulfes, um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die abwasser- und versorgungstechnische Erschließung einer neuen Siedlung im Bereich des Sportplatzes westlich des Angerweges sowie für die fachgerechte Entsorgung der Oberflächenwässer der Verkehrsflächen für das neue Siedlungsgebiet „Sportplatzsiedlung“ angesucht. Der Antrag erstreckt sich somit auf die Fassung und Ableitung von Schmutzwässern in einem genau definierten Ausmaß in die Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes Hall i. T. – Fritzens sowie für die Versickerung einer genau definierten Menge an Oberflächenwasser.

Gleichzeitig wird um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die zur Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Rodungen angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 21, 22, 32, 99 Abs. 1 lit. c und e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011, nach den §§ 17 ff und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007, sowie nach den §§ 7 Abs. 2 lit. a und 42 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch des Gesetz LGBl. Nr. 110/2011, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011, die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 19. September 2012,  
mit dem Zusammentritt  
der Verhandlungsteilnehmer um 9 Uhr,  
im Gemeindeamt der Gemeinde Tulfes,  
Herrngasse 4, 6075 Tulfes,**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> und
- durch Anschlag in der Gemeinde Tulfes kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine län-

gere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Beschreibung:**

**Schmutzwasserkanäle:** Zur Ableitung des häuslichen Schmutzwassers werden sechs Kanalstränge mit einer Gesamtlänge von ca. 593 m errichtet. Die Kunststoffrohre haben Durchmesser von 200 mm und 250 mm. Das Abwasser wird in den bestehenden Kanal „Nebensammler Tulfes“ des Abwasserverbandes Hall – Fritzens geleitet und letztlich in der Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes Hall – Fritzens biologisch gereinigt. Die abgeleitete Schmutzwassermenge beträgt maximal ca. 1,7 l/s.

**Wasserleitung:** Zur Versorgung der „Sportplatzsiedlung“ mit Trinkwasser wird eine insgesamt 319 m lange Wasserleitung aus Kunststoff (PE) mit einem Durchmesser von 90 mm verlegt. Der Anschluss der Wasserleitung an die bestehende Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tulfes erfolgt in zwei Punkten im Angererweg (Ringschluss). Die Löschwasserversorgung erfolgt aus zwei Hydranten.

**Oberflächenwasserbeseitigung:** Das auf den Zufahrtsflächen und Parkflächen anfallende Regenwasser wird im Bereich der „Sportplatzsiedlung“ zur Versickerung gebracht.

- Ausmaß der asphaltierten Verkehrsflächen: 5646 m<sup>2</sup>; Abflussfaktor: 0,9;
- Ausmaß der mit Rasengittersteinen befestigten Flächen (Parkflächen): 195 m<sup>2</sup>; Abflussfaktor 0,6;
- max. Wassermenge im Bemessungsfall ( $r_{15, n=0,2} \sim 234$  l/s und ha): 121 l/s;
- Art der Beseitigung:

Das Regenwasser von den asphaltierten Flächen wird in Rasenmulden seitlich der Wohnstraßen, in zwei Versickerungsbecken nördlich und südlich des Wohngebietes und flächig über eine begrünte Böschung versickert. Die Rasenmulden haben zusammen eine Sickerfläche von ca. 272 m<sup>2</sup>, eine Breite von 0,9 m und eine Tiefe von 30 cm. Das Versickerungsbecken Nord weist eine Tiefe von 1,2 m und ein Volumen von 120 m<sup>3</sup> auf, das Versickerungsbecken Süd hat bei einer Tiefe von 1,4 m ein Volumen von 40 m<sup>3</sup>. Zur Ableitung des Regenwassers in die Versickerungsbecken werden Kanäle mit einer Länge von ca. 249 m, Durchmesser 250 mm, verlegt. Sämtliche Anlagen zur Regenwasserbeseitigung befinden sich auf dem Gst. Nr. 1363, GB 81016 Tulfes.

• **Konsensantrag:**

Die gesamte zur Versickerung gebrachte Wassermenge beträgt im Bemessungsfall maximal ca. 121 l/s.

Die geplanten Maßnahmen berühren die Gste. Nr. 1353/1, 1354, 1363 und 1509/1, alle GB 81016 Tulfes.

**Rodungen:** Zur Errichtung des Abwasserstranges FK-023 sind befristete und unbefristete Rodungen auf den nachfolgenden Grundstücken des GB 81016 Tulfes erforderlich:

Gst. Nr.	Eigentümerin	vorübergehende Rodungsfläche	permanente Rodungsfläche
1353/1	Gemeinde Tulfes	84,90 m <sup>2</sup>	15,00 m <sup>2</sup>
1353	Gemeinde Tulfes	87,75 m <sup>2</sup>	17,60 m <sup>2</sup>
1363	Gemeinde Tulfes	98,50 m <sup>2</sup>	17,80 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>		<b>271,15 m<sup>2</sup></b>	<b>50,40 m<sup>2</sup></b>

Eine genaue Beschreibung kann dem Einreichprojekt „Erweiterung ABA und WVA Tulfes – Erschließung Sportplatzsiedlung“ vom 23. Mai 2012, Projekt Nr. 596-03, verfasst von der Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH, Hauptstraße 26, 6074 Rinn, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Tulfes bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 21. August 2012

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Für die Landesregierung: Dr. Hirn

Nr. 738 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-5078/111

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG  
IM ZUGE DER WASSERRECHTLICHEN ÜBERPRÜFUNG DER WASSER-  
VERSORGUNGSANLAGE SOWIE DER FESTLEGUNG VON QUELL-  
SCHUTZGEBIETEN IN DER MARKTGEMEINDE WATTENS**

Mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2010, Zahl IIIa1-W-5078/83, hat der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Wasserrechtsbehörde I. Instanz die Anzeige der Marktgemeinde Wattens für die Sanierung der „Michlbachquellen B1 und 2, QU70366015“, sowie der „Michlbachquelle C, QU70366016“, zur Kenntnis genommen und damit wasserrechtlich bewilligt.

Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2012 hat die Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH im Auftrag der Marktgemeinde Wattens, vertreten durch Bürgermeister Kommerzialrat Franz Troppmair, 6112 Wattens, das Überprüfungsprojekt „Wasserversorgungsanlage – Sanierung der Michlbachquellen“ vom 31. Mai 2012, Plan Nr. 2380-1, verfasst von der Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, vorgelegt. Gleichzeitig hat die Marktgemeinde Wattens, vertreten durch Bürgermeister Kommerzialrat Franz Troppmair, 6112 Wattens, um die wasserrechtliche Überprüfung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und um die (neue) Festlegung der Quellschutzgebiete für den Bereich um die „Michlbachquelle A, QU70366014“, sowie die „Michlbachquellen B und C neu, QU70366030, orografisch Mitte oberer Zulauf und orografisch Mitte unterer Unterlauf“ und für den Bereich um die „Michlbachquellen B und C neu, QU70366030, orografisch links oberer Zulauf und orografisch links unterer Zulauf“, angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 34, 99 Abs. 1 lit. c, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011, die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 3. Oktober 2012,  
mit dem Zusammentritt**

**der Verhandlungsteilnehmer um 9 Uhr,  
im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wattens,  
6112 Wattens,**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
  - wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
  - wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –
- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
  - durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> und
  - durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Wattens kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwegbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwegbares Ereignis darstellt.

#### Beschreibung:

Ein Teil der Michlbachquellen, dies sind gemäß Tiroler Quellkataster die „Michlbachquellen B+C neu, QU70366030“, wurden aufgrund schlechter hygienischer Befunde und ungenügender Fassungsbauwerke neu gefasst und saniert.

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

- die bestehenden Stollen und Sammelstuben wurden abgerissen,
- die Quellen wurden in mindestens 3 m Tiefe neu gefasst und mittels Beton und Lehm dicht abgedeckt,
- es wurden pro Quellschlitz jeweils zwei Ableitungen aus Kunststoff und zwar zwei mit je 56 m Länge und zwei mit 106 m Länge zur sanierten Quellsammelstube verlegt,
- die bestehende Quellsammelstube wurde saniert und sämtliche Quellableitungen (insgesamt fünf) getrennt eingebunden,
- die ca. 11 m lange Quellableitung von der „Michlbachquelle A, QU70366014“ wurde neu verlegt,
- die Trinkwasserleitung ausgehend von der Quellsammelstube wurde auf einer Länge von ca. 159 m erneuert und in Sphäroguss, Durchmesser 150 mm ausgeführt,
- der Bereich um die „Michlbachquelle A, QU70366014“ sowie „Michlbachquelle B+C neu QU70366030, orografisch Mitte oberer Zulauf und orografisch Mitte unterer Zulauf“ wurde als engeres Schutzgebiet (Zone I) mit einer Fläche von 5.907 m<sup>2</sup> eingezäunt,
- der Bereich um die „Michlbachquelle B+C neu, QU70366030, orografisch links oberer Zulauf und orografisch links unterer

er Zulauf“ wurde als engeres Schutzgebiet (Zone I) mit einer Fläche von 2.494 m<sup>2</sup> eingezäunt.

Die ausgeführten Maßnahmen haben die Gste. Nr. 535, 536 und 729, alle GB 81019 Wattenberg, berührt.

Eine genaue Beschreibung kann dem Ausführungsprojekt „Wasserversorgungsanlage Sanierung der Michlbachquellen“ vom 31. Mai 2012, Plan Nr. 2-2380-1, verfasst von der Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Wattens bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Nr. 739 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
U-30.254 a/356 b/256 c/385 d/262 e/623 U-14.271/233

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG betreffend den Brenner Basis Tunnel (Abänderung einer Auflage zum Thema „Beleuchtung“)

#### I. Beschreibung des Vorhabens:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. April 2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 3. September 2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19. Oktober 2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28. Juli 2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, bzw. Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. Mai 2009, Zl. U-14.271/70, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE – die Genehmigung für die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ bzw. die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 erteilt worden.

Zum Thema „Beleuchtung“ ist in vorzitierten Bescheiden (vgl. die Spruchpunkte A/IV/I/12, B/IV/h/13, C/IV/H/17, D/IV/I/15, E/IV/H/31 des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16. April 2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169 und Spruchpunkt II/B/26 des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31. Mai 2009, Zl. U-14.271/70) folgende Auflage vorgeschrieben worden: „Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium-Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

Mit Eingabe vom 21. Mai 2012 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE – mitgeteilt, dass neben den Natrium-Hochdruckdampflampen auch LED-Leuchtmittel (Farbtemperatur warmweiß) ebenfalls in full-cut-off eingesetzt werden sollen. Darin werde ein gleichwertiges Leuchtmittel, das den Schutzzweck voll erfülle, gesehen.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 21. Mai 2012 hat der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, die Stellungnahme vom 26. Juni 2012 erstattet. Zusammengefasst hat er darin ausgeführt, dass die LEDs mit gleicher Leuchtkraft wie die full-cut-off Natrium-Dampfdruck-

lampen jedenfalls gleichwertig (wahrscheinlich sogar besser) geeignet seien, die Beeinträchtigung auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 auf ein Maß zu minimieren, das durch die oben stehende Vorschreibung erreicht werde.

Mit Eingabe vom 2. Juli 2012 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE – die folgende Abänderung der vorzitierten Auflage beantragt: „Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium-Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung oder LED-Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut-off-Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

## II. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über dieses Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 (Wv), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2012, und den §§ 24 ff des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der hier maßgeblichen Fassung die mündliche Verhandlung am

**Montag, den 24. September 2012,**

**mit dem Zusammentritt**

**der Verhandlungsteilnehmer um 8.15 Uhr,**

**im Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3,**

**6020 Innsbruck, Großer Saal, Zi. Nr. A066,**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z. B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner, der Stadtgemeinde Innsbruck sowie den Gemeinden Vals, Schmirn, Gries am Brenner, Patsch, Lans, Aldrans, Ellbögen, Pfons, Navis, Ampass, Rinn, Tulfes sowie Schönberg, und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Behelfe liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi. B136, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

*Für die Landesregierung: MMag. Dr. Besler*

*Für den Landeshauptmann: MMag. Dr. Besler*

Nr. 740 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1108-3/124-2012

## OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung über ein offenes Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 des BVergG 2006 mit Bekanntmachung einer Vorinformation gemäß § 61 des BVergG 2006 im Unterschwellenbereich mit verkürzter Stillhaltefrist von einer Woche

### Elektroinstallationsarbeiten

**Ausschreibende Stelle:** Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abt. Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrngasse 1–3.

**Auftragsbezeichnung:** Generalsanierung und Funktionsadaptierung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel.

**Erfüllungsort:** Kitzbühel, Hinterstadt 28 und 30.

**Die Anbotsunterlagen** sowie die nachfolgend angeführten Beilagen können ab sofort unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> kostenlos im PDF-Format heruntergeladen, ausgedruckt und für die Angebotsabgabe verwendet werden:

- a) Einladungsschreiben zur Anbotsabgabe, Angebotschreiben mit Leistungsverzeichnis und den Angebotsbedingungen, Sige-Plan, Terminplan, Beschriftungsschild für das Abgabeküvert, Pflichtenblatt für Datenträgeraustausch,
- b) ÖNORM-LV-Datendatei (DTA) für den Datenträgeraustausch.

**Abgabetermin:** Die Anbote müssen bis spätestens 21. September 2012, 11 Uhr, in einem mit dem vorgesehenen Beschriftungsschild versehenen, verschlossenen Umschlag beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrngasse 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 23. August 2012

*Für das Land Tirol: Dipl.-Ing. Dieter Probst*

Nr. 741 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •  
GZI. 6022-33/195-2012

## OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG

### Gewichtsschlosserarbeiten I Stahltreppen + Geländer

**Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35.

**Kontaktstelle:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Ing. Werner Mössl, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: [bau.technik@tilak.at](mailto:bau.technik@tilak.at)

**Technische Projektleitung:** Arge Architekten Pontiller + Schweiggel, Arch. Dipl.-Ing. Schweiggel, 6020 Innsbruck, Innstraße 27, Tel. 512/275702, E-Mail: [architekt@schweiggel.com](mailto:architekt@schweiggel.com)

**Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind erhältlich im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen> bzw. bei der oben genannten Kontaktstelle.

**Kosten:** € 24,-.

**Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in die Unterlagen:** 12. September 2012, 16 Uhr.

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:** 19. September 2012, 11 Uhr.

**Teilnahmeanträge** sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

**Öffnung der Angebote:** 19. September 2012, 12 Uhr.

**Ort:** Kontaktstelle bei der TILAK, Erdgeschoss, Besprechungszimmer.

**Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at/agb>. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 21. August 2012

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:  
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 742 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

## OFFENES VERFAHREN

### Baumeisterarbeiten

#### Elektroinstallation

#### Heizungs-, Kälte-, Lüftungs- und Sanitärinstallation

**Ausschreibende Stelle:** Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Roßbaugasse 4, Tel. 0512/4004-300, Fax 0512/4004-44300, E-Mail: [e.ploerer@iig.at](mailto:e.ploerer@iig.at)

**Gegenstand der Ausschreibung:** Sozialpädagogisches Zentrum (SPZ), Hutterweg 1a, 6020 Innsbruck.

**Zuschlagsfrist:** sieben Monate.

**Vergabe:** Die Aufträge werden ohne erneuten Aufruf der Parteien zum Wettbewerb vergeben.

**Ausschreibungsunterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen sind unter <http://www.ausschreibung.at> zum Download bereitgestellt.

**Einreichfrist:** Die Angebote müssen in einem verschlossenen Umschlag mit der betreffenden Bezeichnung der Ausschreibung bis längstens 24. September 2012, 10.30 Uhr, bei der IIG eingelangt sein.

**Angebotsöffnung:** Die Öffnung der Angebote erfolgt anschließend um 11 Uhr beim Auftraggeber (2. OG, Sitzungsraum). Bieter können bei der Angebotsöffnung anwesend sein.

**Bewerberkreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit, der technischen Leistungsfähigkeit und der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erfüllt haben.

Innsbruck, 23. August 2012

Die Geschäftsführung

Nr. 743 • Neue Heimat Tirol

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

### Baumeisterarbeiten

#### Elektroinstallationen

#### Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen für die Wohnanlage Absam (AB 21) – Im Tal, 3. BA (39 Mietwohnungen + TG-Plätze)

**Ausschreibende Stelle:** Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

**Unterlagen:** Die Angebotsunterlagen können ab 28. August bis einschließlich 19. September 2012 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

#### Angebotsabgabe:

**Abgabeort:** Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

**Abgabetermin:** bis spätestens Mittwoch, den 19. September 2012, 14.00 Uhr.

**Die Angebotseröffnung** erfolgt öffentlich am 19. September 2012, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

**Bewerberkreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 23. August 2012

Die Geschäftsführung:

Dir. Dipl.-Ing. (FH) Alois Leiter Prof. Dr. Klaus Lugger

## Mitteilung

**VERBRAUCHERPREISINDEX****Juli 2012**

Der Verbraucherpreisindex für Juli 2012 beträgt:

**HVPI 2005<sup>1)</sup>**

Juni 2012 (endgültig) .....	116,18
Juli 2012 (vorläufig) .....	115,62

**Index der Verbraucherpreise 2010**

Basis: Durchschnitt 2010 = 100

Juni 2012 (endgültig) .....	105,8
Juli 2012 (vorläufig) .....	105,5

**Index der Verbraucherpreise 2005**

Basis: Durchschnitt 2005 = 100

Juni 2012 (endgültig) .....	115,9
Juli 2012 (vorläufig) .....	115,5

**Index der Verbraucherpreise 2000**

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

Juni 2012 (endgültig) .....	128,1
Juli 2012 (vorläufig) .....	127,8

**Index der Verbraucherpreise 96**

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

Juni 2012 (endgültig) .....	134,8
Juli 2012 (vorläufig) .....	134,4

**Index der Verbraucherpreise 86**

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

Juni 2012 (endgültig) .....	176,3
Juli 2012 (vorläufig) .....	175,8

**Index der Verbraucherpreise 76**

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

Juni 2012 (endgültig) .....	274,0
Juli 2012 (vorläufig) .....	273,2

**Index der Verbraucherpreise 66**

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

Juni 2012 (endgültig) .....	480,9
Juli 2012 (vorläufig) .....	479,5

**Index der Verbraucherpreise I**

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Juni 2012 (endgültig) .....	612,7
Juli 2012 (vorläufig) .....	611,0

**Index der Verbraucherpreise II**

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Juni 2012 (endgültig) .....	614,7
Juli 2012 (vorläufig) .....	613,0

<sup>1)</sup> HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer  
Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

**Auskünfte:** Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sta-  
tistik, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7–9, oder unter der  
Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>  
Innsbruck, 17. Juli 2012

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck